## Rechtsordnung des TTVSA (RO TTVSA)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2015

lfd. Nr.	Datum	Fundstelle	Betroffen	Hinweis
1	1. 7. 2015		§ 11 Abs. 2	redaktionell geändert durch Außerkrafttreten der Ausführungsbestimmungen des TTVSA (AB TTVSA) mit Wirkung vom 30. 6. 2015 und Inkrafttreten der Landesspielordnung (LSO TTVSA) sowie der Turnierordnung (TO TTVSA) am 1. 7. 2015.
2	19. 5. 2016		§ 35 Nr. 2, § 37 Nr. 2, § 38 Nr. 2	redaktionell geändert wegen Schreibfehlern.
3	1. 7. 2017		§ 11 Abs. 2	redaktionell geändert durch Außerkrafttreten der Landesspielordnung (LSO TTVSA) sowie der Turnierordnung (TO TTVSA) mit Wirkung vom 30. 6. 2017 und Inkrafttreten der Wettspielordnung mit verbandsindividuellen Regelungen des TTVSA (WO TTVSA) am 1. 7. 2017.
4	19. 5. 2019		§ 9 Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, 2, 3	geändert durch Beschluss der 20. Beiratstagung vom 18. 5. 2019.
5	6. 9 .2020		§ 39	geändert durch Beschluss des 10. Verbandstages vom 5. 9. 2020.

## Inhaltsübersicht

	88			
Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften				
Titel 1. Geltungsbereich				
Geltungsbereich	1 2			
Entscheidung in eigener Zuständigkeit				
Rechtsgrundlagen	3			
Titel 2. Rechtsorgane				
Rechtsorgane	4			
Wahl der Mitglieder	5			
Zuständigkeit der Rechtsorgane	6			
Titel 3. Befangenheit				
Befangenheit	7			
Entscheidung über die Befangenheit	8			
Titel 4. Zustellung und Grundsatz des schriftlichen Verfahrens				
Zustellung	9			
Grundsatz des schriftlichen Verfahrens	10			

## Abschnitt 2. Verfahren im ersten Rechtszug Titel 1. Einspruchsverfahren

Statthaftigkeit des Einspruches	11					
Einreichung des Einspruches	12					
Rechtliches Gehör	13					
Zurückweisung wegen Unzulässigkeit	14					
Wirkung des Einspruches	15					
	. •					
Titel 2. Verfahren im Wege der einstweiligen Verfügung						
Zulässigkeit eines einstweiligen Verfügungsverfahrens	16					
Entscheidung durch den Vorsitzenden						
Mitwirkung im Hauptverfahren	17 18					
9 ··· · · · · · · · · · · · · · · · · ·						
Titel 3. Disziplinarverfahren						
Untertitel 1. Regelverfahren						
Chlorator 1. Regelvertamen						
Disziplinargewalt	19					
Einleitung eines Disziplinarverfahrens	20					
Disziplinarmaßnahmen der Stadt- und Kreissportgerichte	21					
· ·	22					
Disziplinarmaßnahmen des Sportgerichtes	22					
Untertitel 2. Vorläufige Disziplinarmaßnahmen						
Gebotenheit einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme	23					
Aufhebung einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme	24					
Authebung einer vonaungen biszipilitärmaishannie	24					
Untertitel 3. Sofortige Beschwerde (Nichteröffnungsbeschwerde)						
Statthaftigkeit	25					
Einlegung der sofortigen Beschwerde	26					
Beschwerdeberechtigung	27					
Wirkung der sofortigen Beschwerde	28					
Entscheidung des zuständigen Rechtsorgans	29					
Untertitel 4. Sofortige Sperre von Verbandsangehörigen						
Sofortige Sperre von Verbandsangehörigen	30					
Anhörung des Beschuldigten	31					
Weitere Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan, Widerruf	32					
Transfer Emboriolaung auton ado zastandige Neontoorgan, Triaenar	52					

Statthaftigkeit	33				
Einlegung der Berufung	34				
Berufungsberechtigung	35				
Wirkung der Einlegung der Berufung	36				
Abschnitt 4. Urteile und Beschlüsse					
Form und Inhalt des Urteils	37				
Form und Inhalt eines Beschlusses					
Gültigkeit der Zivilprozessordnung	39				
Abschnitt 5. Kosten					
Titel 1. Kosten des Rechtsstreits					
Kosten des Rechtsstreits - Einspruchsverfahren	40				
Kosten des Verfahrens - Disziplinarverfahren	41				
Titel 2. Kostenpflicht					
Kostenpflicht des Unterlegenen - Einspruchsverfahren	42				
Kostenpflicht des Beschuldigten - Disziplinarverfahren	43				
Kostenerstattung bei Obsiegen im Berufungsverfahren	44				
Titel 3. Kostenfestsetzung					
Kostenfestsetzungsbeschluss	45				
Folgen der Nichtzahlung	46				
Abschnitt 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen					
Regelungsvorbehalt	47				
Inkrafttreten	48				

## Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften Titel 1. Geltungsbereich

- **§ 1. Geltungsbereich.** Der Rechtsordnung unterliegen alle Mitglieder (Vereine und Abteilungen) sowie alle Verbandsangehörige (Spieler und Funktionäre).
- **§ 2. Entscheidung in eigener Zuständigkeit.** Alle Rechtsstreitigkeiten und Disziplinarangelegenheiten des TTVSA werden von den Rechtsorganen des Verbandes in eigener Zuständigkeit entschieden.

§ 3. Rechtsgrundlagen. Grundlage für die Entscheidungen der Rechtsorgane sind alle vom Deutschen Tischtennisbund e.V. (DTTB), vom Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (TTVSA) und vom Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB Sachsen-Anhalt) erlassenen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen sowie die Internationalen Tischtennisregeln in der jeweils gültigen Fassung.

## Titel 2. Rechtsorgane

- § 4. Rechtsorgane. (1) Rechtsorgane im Sinne dieser Ordnung sind
- 1. die Kreis- bzw. Stadtsportgerichte;
- 2. das Sportgericht;
- 3. das Verbandsgericht.
- (2) <sup>1</sup>Die Rechtsorgane bestehen regelmäßig aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Rechtsorgane werden für die Dauer einer Wahlperiode gewählt bzw. bestellt.
- (3) <sup>1</sup>Die Rechtsorgane entscheiden jeweils mit einer Besetzung von drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Regelmäßig ergehen die Entscheidungen der Rechtsorgane – Urteile und Beschlüsse – unter Beteiligung des Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
  - (4) Die Rechtsorgane geben sich eine Geschäftsordnung.
- **§ 5. Wahl der Mitglieder.** (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sowie des Sportgerichtes werden vom Verbandstag gewählt. <sup>2</sup>Die gewählten Mitglieder dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- (2) Die Mitglieder der Kreissportgerichte bzw. Stadtsportgerichte werden durch die jeweiligen Kreis- bzw. Stadtverbände bestimmt.
- § 6. Zuständigkeiten der Rechtsorgane. (1) Die Rechtsorgane sind für Einspruchsund Disziplinarangelegenheiten zuständig.
  - (2) Kreis- bzw. Stadtsportgerichte sind zuständig
- 1. für Einsprüche, die sich aus dem Spielbetrieb in der Verantwortung der Kreis- bzw. Stadtverbände ergeben;
- 2. für Disziplinarangelegenheiten, die sich aus dem Spielbetrieb in der Verantwortung der Kreis- bzw. Stadtverbände ergeben, sofern nicht eine Zuständigkeit nach Absatz 3 dieser Vorschrift gegeben ist.
  - (3) Das Sportgericht ist zuständig
- 1. für Einsprüche, die sich aus dem Spielbetrieb in der Verantwortung des Verbandes sowie der drei Spielbezirke ergeben;
- 2. für Nichteröffnungsbeschwerden gegen Beschlüsse der Kreis- bzw. Stadtsportgerichte;
- 3. für Berufungen gegen Urteile der Kreis- bzw. Stadtsportgerichte;
- 4. für Disziplinarangelegenheiten, die sich aus dem Spielbetrieb in der Verantwortung des Verbandes sowie der drei Spielbezirke ergeben.
  - (4) Das Verbandsgericht ist zuständig
- 1. für Nichteröffnungsbeschwerden gegen Beschlüsse des Sportgerichtes;
- 2. für Berufungen gegen Urteile des Sportgerichtes.

(5) Soweit bei Disziplinarverfahren die Satzung des TTVSA abweichende Bestimmungen bezüglich der Zuständigkeit enthält, bleibt diese zusätzliche Zuständigkeit unberührt.

## Titel 3. Befangenheit

- § 7. Befangenheit. (1) <sup>1</sup>Ein Mitglied eines Rechtsorganes darf an einem Verfahren nicht mitwirken, wenn es unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn das betreffende Mitglied in derselben Angelegenheit bereits einmal entschieden hat.
- (2) Ist ein Rechtsorgan wegen Befangenheit nicht mehr ordnungsgemäß besetzt, ist das anhängige Verfahren an das nächsthöhere Gericht abzugeben.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 bleibt das Verbandsgericht in Berufungsverfahren auch zuständig, wenn ein Mitglied des Sportgerichtes für das Verfahren unter Berücksichtigung von Absatz 1 für dieses Verfahren abgeordnet werden kann. <sup>2</sup>Ist die Abordnung eines Mitglieds des Sportgerichtes nicht möglich, kann ersatzweise ein Vorsitzender eines Kreis- bzw. Stadtsportgerichtes für dieses Verfahren abgeordnet werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Abordnung trifft der Vorsitzende des Verbandsgerichtes.
- § 8. Entscheidung über die Befangenheit. (1) <sup>1</sup>Über die Befangenheit von Mitgliedern des zuständigen Rechtsorganes entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes auf Antrag oder von Amts wegen durch Beschluss. <sup>2</sup>Das weitere Verfahren richtet nach der Geschäftsordnung des zuständigen Rechtsorganes.
- (2) <sup>1</sup>Richtet sich ein Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorganes, entscheidet über diesen Antrag dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Das weitere Verfahren richtet nach der Geschäftsordnung des zuständigen Rechtsorganes.
- (3) Die Beschlüsse nach den Absätzen 2 und 3 können nur zusammen mit der Entscheidung in der Hauptsache angegriffen werden.

## Titel 4. Zustellung und Grundsatz des schriftlichen Verfahrens

- **§ 9. Zustellung.** (1) <sup>1</sup>Urteile und Beschlüsse in Einspruchsverfahren werden den Parteien per Einwurfeinschreiben zugestellt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann auch die Zustellung per Übergabeeinschreiben oder per Einschreiben mit Rückschein oder in Ausnahmefällen die förmliche Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher gewählt werden, wenn dies sachgerecht erscheint. <sup>3</sup>Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes nach billigem Ermessen.
- (2) <sup>1</sup>Urteile und Beschlüsse in Disziplinarverfahren werden dem Beschuldigten per Einwurfeinschreiben zugestellt. <sup>2</sup>Richtet sich ein Disziplinarverfahren gegen einen Verbandsangehörigen, sind Urteile und Beschlüsse auch dem Verein per Einwurfeinschreiben zuzustellen, für den der Beschuldigte spielberechtigt ist. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 und 2 kann auch die Zustellung per Übergabeeinschreiben oder per Einschreiben mit Rückschein oder in Ausnahmefällen die förmliche Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher gewählt werden, wenn dies sachgerecht erscheint. <sup>4</sup>Die Entscheidung

nach Satz 3 trifft der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes nach billigem Ermessen.

- (3) <sup>1</sup>Sonstige Schriftsätze und Verfügungen der Gerichte werden den Parteien bzw. dem Beschuldigten in elektronischer Form zugestellt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann auch die Zustellung gegen Empfangsbestätigung, per Einwurfeinschreiben oder per Übergabeeinschreiben oder per Einschreiben mit Rückschein oder in Ausnahmefällen die förmliche Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher gewählt werden, wenn dies sachgerecht erscheint. <sup>3</sup>Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes nach billigem Ermessen. <sup>4</sup>Bleibt eine Zustellung nach Satz 1 erfolglos, hat das zuständige Rechtsorgan die Zustellung per Einwurfeinschreiben oder bei Übergabeeinschreiben oder per Einschreiben mit Rückschein oder in Ausnahmefällen per förmlicher Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher zu bewirken.
  - (4) Urteile und Beschlüsse sind formlos zuzustellen an
- 1. die Geschäftsstelle des TTVSA;
- 2. den zuständigen Kreis- bzw. Stadtverband;
- 3. die zuständigen Ausschüsse;
- 4. die zuständigen Staffelleiter.
- § 10. Grundsatz des schriftlichen Verfahrens. (1) Urteile und Beschlüsse werden durch die Rechtsorgane grundsätzlich im schriftlichen Verfahren erlassen.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 kann der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes eine mündliche Verhandlung anberaumen, wenn dies sachdienlich erscheint. <sup>2</sup>Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes nach billigem Ermessen.

## Abschnitt 2. Verfahren im ersten Rechtszug Titel 1. Einspruchsverfahren

- § 11. Statthaftigkeit des Einspruches. (1) Gegen die Wertung von Meisterschaftsund Ranglistenturnieren sowie gegen die Wertung von Mannschaftsmeisterschaftsund Mannschaftspokalspielen ist der Einspruch statthaft.
- (2) Automatische Ordnungsstrafen nach der Wettspielordnung mit verbandsindividuellen Regelungen des TTVSA (WO TTVSA), der Finanzordnung (FO TTVSA) sowie der Anlage zur Finanzordnung des TTVSA (Anlage FO TTVSA) können nicht mit einem Einspruch angegriffen werden.
- § 12. Einreichung des Einspruches. (1) ¹Der Einspruch muss binnen zwei Wochen nach Auslösung des Protestfalles bzw. nach Zustellung einer Verfügung einer spielleitenden Stelle in einfacher Ausfertigung per Einschreiben und zusätzlich in elektronische Form über den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorganes erhoben werden. ²Der Einspruch gilt nur als erhoben, wenn innerhalb der Einspruchsfrist auf dem Postweg bei dem zuständigen Rechtsorgan eingeht.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist ist auch die pauschale Rechtsmittelgebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Die pauschale Rechtsmittelgebühr beträgt
- 1. bei Verfahren vor den Kreis- bzw. Stadtsportgerichten 15,- EUR;

- 2. bei Verfahren vor dem Sportgericht 50,- EUR;
- 3. bei Verfahren vor dem Verbandsgericht 75,- EUR.
- (3) Einsprüche gegen Mannschaftsaufstellungen müssen binnen zwei Wochen ab Veröffentlichung der durch den Staffelleiter genehmigten Aufstellung in der Onlineplattform "click-tt" erhoben werden.
- § 13. Rechtliches Gehör. (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes übersendet nach Prüfung der Zulässigkeit des Einspruches die Einspruchsschrift an die spielleitende Stelle und fordert diese zur Stellungnahme auf. <sup>2</sup>Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer auf elektronischem Wege zur Erwiderung zu übersenden. <sup>3</sup>§ 9 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Sind Dritte von einem Einspruch betroffen, muss diesen die Einspruchsschrift auf elektronischem Wege zur Stellungnahme übersendet werden. <sup>2</sup>Betroffen ist, wer unmittelbar den Folgen eines Urteils oder Beschlusses ausgesetzt ist. <sup>3</sup>§ 9 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Zustellung an die spielleitende Stelle erfolgt auf elektronischem Wege. <sup>2</sup>§ 9 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Über die Länge der Frist zur Stellungnahme entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes nach billigem Ermessen, wobei ein Zeitraum von zwei Wochen nicht überschritten werden soll.
- **§ 14. Zurückweisung wegen Unzulässigkeit.** (1) <sup>1</sup>Entscheidungen über die Unzulässigkeit eines erhobenen Einspruches erfolgen nach entsprechender Prüfung durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorganes. <sup>2</sup>Der Einspruch ist sodann durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Rechtsmittelgebühr nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, wird der Einspruch als unzulässig verworfen. <sup>2</sup>Die insoweit entstehenden Kosten trägt der Einspruchsführer.
- § 15. Wirkung eines Einspruches. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

#### Titel 2. Verfahren im Wege der einstweiligen Verfügung

- § 16. Zulässigkeit eines einstweiligen Verfügungsverfahrens. (1) Verfahren im Wege einer einstweiligen Verfügung sind zulässig, wenn der Rechtsstreit bereits anhängig und eilbedürftig ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Eilbedürftigkeit nach Absatz 1 ist durch den Antragsteller besonders zu begründen. <sup>2</sup>Eilbedürftig ist ein Rechtsstreit insbesondere, wenn zu besorgen ist, dass bis zu einer Entscheidung in einem Einspruchsverfahren einer Partei wesentliche Nachteile drohen.
- § 17. Entscheidung durch den Vorsitzenden. (1) Der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes entscheidet über den Erlass einer einstweiligen Verfügung.
  - (2) Die einstweilige Verfügung wird durch Beschluss erlassen.

- (3) <sup>1</sup>Eine Anhörung vor Erlass einer einstweiligen Verfügung soll lediglich erfolgen, wenn dies sachgerecht erscheint. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes.
- (4) Wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung durch Beschluss des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zurückgewiesen, geht der Rechtsstreit in das Einspruchsverfahren über.
- § 18. Mitwirkung im Hauptverfahren. (1) Der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes bzw. dessen Vertreter wirkt auch bei der Entscheidung in der Hauptsache mit. (2) § 7 Absatz 1 Satz 2 dieser Ordnung findet keine Anwendung.

# Titel 3. Disziplinarverfahren Untertitel 1. Regelverfahren

- § 19. Disziplinargewalt. (1) Die Disziplinargewalt erstreckt sich auf von der jeweiligen Ebene des TTVSA sowie der Kreis- und Stadtverbände organisierten sportlichen Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen.
- (2) Der Disziplinargewalt unterliegen alle Verbandsangehörige und Mitglieder, die vorsätzlich gegen Satzungen und Ordnungen des TTVSA bzw. der Kreis- und Stadtverbände sowie gegen die sportliche Disziplin verstoßen.
- **§ 20. Einleitung eines Disziplinarverfahrens.** (1) <sup>1</sup>Auf Antrag oder von Amts wegen kann ein Disziplinarverfahren gegen einen Beschuldigten eröffnet werden. <sup>2</sup>Über die Eröffnung oder Nichteröffnung entscheidet das zuständige Rechtsorgan durch Beschluss.
- (2) Gegen die Ablehnung der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt.
- § 21. Disziplinarmaßnahmen der Kreis- bzw. Stadtsportgerichte. (1) Die Kreisbzw. Stadtsportgerichte können bei vorsätzlichen Verstößen von Mitgliedern folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
- 1. Verweis;
- 2. Geldbuße bis zu 250,- EUR;
- 3. Punktabsprache;
- 4. Spielstättensperre.
- (2) Die Kreis- bzw. Stadtsportgerichte können bei vorsätzlichen Verstößen von Verbandsangehörigen folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
- 1. Verweis:
- 2. Geldbuße bis zu 75,- EUR;
- 3. bis zu einem Jahr Sperre der Teilnahme am Spielbetrieb;
- 4. bis zu einem Jahr Verbot der Ausübung eines sportlichen (Ehren-)Amtes im TTVSA oder einem Kreis- bzw. Stadtverband.
- (3) Hält ein Kreis- bzw. Stadtsportgericht seine Disziplinargewalt nicht für ausreichend, kann es das Verfahren dem Sportgericht zur Verhandlung und Entscheidung vorlegen.

- § 22. Disziplinarmaßnahmen des Sportgerichtes. (1) Das Sportgericht kann bei vorsätzlichen Verstößen von Mitgliedern folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
- 1. Verweis:
- 2. Geldbuße bis zu 500,- EUR;
- 3. Punktabsprache;
- 4. Spielstättensperre;
- 5. zeitliche Sperre der Teilnahme am Spielbetrieb;
- 6. Ausschluss aus dem Verband.
- (2) Das Sportgericht kann bei vorsätzlichen Verstößen von Verbandsangehörigen folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
- 1. Verweis:
- 2. Geldbuße bis zu 125,- EUR;
- 3. bis zu fünf Jahre Sperre der Teilnahme am Spielbetrieb, in besonders schweren Fällen eine dauerhafte Sperre;
- 4. bis zu fünf Jahre Verbot der Ausübung eines sportlichen (Ehren-)Amtes im TTVSA oder einem Kreis- bzw. Stadtverband, in besonders schweren Fällen ein dauerhaftes Verbot.

## Untertitel 2. Vorläufige Disziplinarmaßnahmen

- § 23. Gebotenheit einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme. (1) Mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann das zuständige Rechtsorgan gleichzeitig auch eine vorläufige Disziplinarmaßnahme aussprechen, sofern dies geboten ist.
- (2) Das zuständige Rechtsorgan kann gegenüber Mitgliedern folgende vorläufige Disziplinarmaßnahmen aussprechen:
- 1. vorläufige Sperre der Teilnahme am Spielbetrieb;
- 2. vorläufige Spielstättensperre.
- (3) Das zuständige Rechtsorgan kann gegenüber Verbandsangehörigen folgende vorläufige Disziplinarmaßnahmen aussprechen:
- 1. vorläufige Sperre der Teilnahme am Spielbetrieb;
- 2. vorläufiges Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes.
- § 24. Aufhebung der vorläufigen Disziplinarmaßnahme. Nach Ablauf von vier Wochen ab Zustellung des Beschlusses über die verhängte Disziplinarmaßnahme wird diese automatisch widerrufen, sofern keine Disziplinarmaßnahme nach dem ersten Untertitel dieses Titels verhängt wurde.

#### **Untertitel 3. Sofortige Beschwerde (Nichteröffnungsbeschwerde)**

- § 25. Statthaftigkeit. (1) Gegen Beschlüsse der Kreis- und Stadtsportgerichte und des Sportgerichtes über die Nichteröffnung eines Disziplinarverfahrens ist die sofortige Beschwerde statthaft.
- (2) Die Vorschriften über die Anrufung der Rechtsorgane des DTTB und des LSB Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

- § 26. Einlegung der sofortigen Beschwerde. (1) Die sofortige Beschwerde muss binnen zwei Wochen nach Zustellung eines Beschlusses über die Nichteröffnung eines Disziplinarverfahrens in dreifacher Ausfertigung per Einschreiben über den Vorsitzenden der ersten Instanz einlegt werden.
  - (2) Die sofortige Beschwerde ist zu begründen.
- **§ 27. Beschwerdeberechtigung.** Zur Erhebung der sofortigen Beschwerde ist nur der Antragsteller berechtigt.
- **§ 28. Wirkung der sofortigen Beschwerde.** Die sofortige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- § 29. Entscheidung des zuständigen Rechtsorganes. (1) Über die sofortige Beschwerde entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes durch Beschluss.
  - (2) Der Beschluss nach Absatz 1 ist unanfechtbar.

## Untertitel 4. Sofortige Sperre von Verbandsangehörigen

- § 30. Sofortige Sperre von Verbandsangehörigen. (1) Abweichend von § 4 Absatz 1 sind zur Aussprache von Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 dieser Vorschrift berechtigt
- 1. die Vorsitzenden der Kreis- bzw. Stadtverbände sowie deren Vertreter bei allen Veranstaltungen der Kreis- bzw. Stadtverbände:
- 2. die Kreis- bzw. Stadtsportwarte bei allen Veranstaltungen der Kreis- bzw. Stadtverbände im Erwachsenenspielbetrieb;
- 3. die Kreis- bzw. Stadtjugendwarte bei allen Veranstaltungen der Kreis- bzw. Stadtverbände im Nachwuchsspielbetrieb;
- 4. der Vizepräsident Erwachsenensport sowie die Beisitzer im Sportausschuss bei allen Veranstaltungen des TTVSA im Erwachsenenspielbetrieb;
- 5. der Vizepräsident Nachwuchssport sowie die Beisitzer im Jugendausschuss bei allen Veranstaltungen des TTVSA im Nachwuchsspielbetrieb.
- (2) Die Berechtigten nach Absatz 1 können bei vorsätzlichen groben Verstößen gegen die sportliche Disziplin gegenüber Verbandsangehörigen mündlich eine vorläufige sofortige Sperre der Teilnahme am Spielbetrieb aussprechen.
  - (3) Uber den Ausspruch der Disziplinarmaßnahme ist ein Protokoll zu fertigen.
- § 31. Anhörung des Beschuldigten. <sup>1</sup>Der Beschuldigte ist anzuhören. <sup>2</sup>Die Anhörung ist zu protokollieren.
- § 32. Weitere Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan, Widerruf. (1) Das zuständige Rechtsorgan entscheidet durch Beschluss, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

(2) Nach Ablauf von vier Wochen ab Ausspruch der vorläufigen Disziplinarmaßnahme wird diese automatisch widerrufen, sofern keine Disziplinarmaßnahme nach dem ersten Untertitel dieses Titels verhängt wurde.

## **Abschnitt 3. Rechtsmittel (Berufung)**

- § 33. Statthaftigkeit. (1) Gegen Urteile der Kreis- und Stadtsportgerichte und des Sportgerichtes ist die Berufung statthaft.
- (2) Die Vorschriften über die Anrufung der Rechtsorgane des DTTB und des LSB Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.
- § 34. Einlegung der Berufung. (1) Die Berufung muss binnen zwei Wochen nach Zustellung eines Urteils in dreifacher Ausfertigung per Einschreiben über den Vorsitzenden der ersten Instanz einlegt werden.
  - (2) Die Berufung ist zu begründen.
  - (3) § 12 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 dieser Ordnung gelten entsprechend.
- § 35. Berufungsberechtigung. Zur Einlegung der Berufung ist nur berechtigt, wer
- unterlegene Partei in einem erstinstanzlichen Rechtsstreit vor dem Kreis- bzw. Stadtsportgericht ist;
- 2. unterlegene Partei in einem erstinstanzlichen Rechtsstreit vor dem Sportgericht ist;
- 3. Adressat einer gegen ihn verhängten Disziplinarmaßnahme ist.
- § 36. Wirkung der Einlegung der Berufung. Die Einlegung der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Abschnitt 4. Urteile und Beschlüsse

- § 37. Form und Inhalt des Urteils. (1) Urteile müssen enthalten:
- 1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozessbevollmächtigten;
- 2. die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der Mitglieder des Rechtsorganes, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- 3. den Tag, an dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden bzw. die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergangen ist;
- 4. die Urteilsformel;
- 5. den Tatbestand;
- 6. die Entscheidungsgründe;
- 7. die angewandten Bestimmungen;
- 8. die Rechtsmittelbelehrung mit Angabe der Adresse, der Höhe der Rechtsmittelgebühr und den Zahlungsempfänger nebst Bankverbindung.
- (2) <sup>1</sup>Im Tatbestand sollen die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der gestellten Anträge nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden. <sup>2</sup>Wegen der Einzelheiten des

Sach- und Streitstandes soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden.

(3) Die Entscheidungsgründe enthalten eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht.

## § 38. Form und Inhalt eines Beschlusses. (1) Beschlüsse müssen enthalten:

- 1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozessbevollmächtigten;
- 2. die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der Mitglieder des Rechtsorganes, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- 3. den Tag, an dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden bzw. die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergangen ist;
- 4. den Tenor:
- 5. die Begründung;
- 6. die angewandten Bestimmungen;
- 7. die Rechtsmittelbelehrung mit Angabe der Adresse, der Höhe der Rechtsmittelgebühr und den Zahlungsempfänger nebst Bankverbindung.
- (2) Bei Beschlüssen kann von der Darstellung des zugrundeliegenden Sachverhaltes (Tatbestand) abgesehen werden.
- § 39. Gültigkeit der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Soweit in dieser Ordnung keine abweichende Vorschrift enthalten ist, gelten ergänzend die Rechtsnormen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

# Abschnitt 5. Kosten Titel 1. Kosten des Rechtsstreits

# § 40. Kosten des Rechtsstreits - Einspruchsverfahren. (1) Die Kosten des Rechtsstreits bestehen aus

- den Verwaltungsaufgaben der Mitglieder der Rechtsorgane, insbesondere Porto,
   Telefon etc.;
- 2. den Kosten für Sitzungen sowie für die mündliche Verhandlung, insbesondere Reisekosten und Raummiete etc.;
- 3. den Auslagen für geladene Zeugen und Sachverständige;
- 4. den sonstigen Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bearbeitung und Entscheidung eines Rechtsstreits stehen.
- (2) Die Höhe der Kosten nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 richtet sich nach der Finanzordnung des TTVSA soweit diese Regelungen dazu enthält.
- **§ 41. Kosten des Verfahrens Disziplinarverfahren.** (1) Für Disziplinarverfahren gilt § 40 dieser Ordnung entsprechend.
- (2) Zu den Kosten des Verfahrens zählen nicht etwa die nach §§ 21, 22 dieser Ordnung verhängten Bußgelder.

## Titel 2. Kostenpflicht

- § 42. Kostenpflicht des Unterlegenen Einspruchsverfahren. (1) Der Unterlegene hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, mindestens jedoch in Höhe der Rechtsmittelgebühr.
- (2) Unterliegt er nur teilweise, ist auszusprechen, in welcher Höhe er die Kosten zu tragen hat.
- (3) <sup>1</sup>Als Unterlegen gilt auch, wer einen erhobenen Einspruch oder eine eingelegte Berufung zurücknimmt. <sup>2</sup>Beruht die Rücknahme auf dem Umstand, dass seit Erhebung des Einspruches bzw. Einlegung der Berufung eine Entscheidung durch die zuständige spielleitende Stelle oder den TTVSA ergangen ist und damit der Einspruch oder die Berufung gegenstandslos ist, sind die Kosten des Rechtsstreits dem Rechtsmittelführer zu erstatten.
- (4) Für die Kosten eines Verbandsangehörigen haftet der Verein, für den er spielberechtigt ist, als Gesamtschuldner.
- § 43. Kostenpflicht des Beschuldigten Disziplinarverfahren. (1) Wird gegen einen Beschuldigten nach Maßgabe der §§ 21, 22 dieser Ordnung eine Disziplinarmaßnahme verhängt, ist er dazu verpflichtet, die Kosten unter gesamtschuldnerischer Haftung seines Vereines des zugrundliegenden Verfahrens zu tragen.
- (2) Die Kostenpflicht erstreckt sich nur auf den Umfang des Schuldspruches. Soweit ein Schuldspruch nicht erfolgt, fallen die Kosten
- 1. bei Disziplinarverfahren vor den Kreis- bzw. Stadtsportgerichten dem jeweiligen Kreis- bzw. Stadtverband;
- 2. bei Disziplinarverfahren vor dem Sportgericht dem TTVSA zur Last.
- § 44. Kostenerstattung bei Obsiegen im Berufungsverfahren. (1) Obsiegt der Berufungskläger, so ist auszusprechen, dass die erste Instanz die Rechtsmittelgebühr und die Verfahrenskosten zu erstatten hat.
  - (2) Die Kostenpflicht richtet sich nach den §§ 42, 43 dieser Ordnung.

#### Titel 3. Kostenfestsetzung

- § 45. Kostenfestsetzungsbeschluss. (1) Der Vorsitzende des zuständigen Rechtorganes setzt die Kosten des Rechtsstreits durch Beschluss fest.
- (2) Der Kostenfestsetzungsbeschluss kann nur zusammen mit der Entscheidung in der Hauptsache angegriffen werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Beschluss ist den Parteien zuzustellen. <sup>2</sup>§ 9 Absatz 1 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (4) Der Beschluss ist mit einer Belehrung gemäß § 46 Absatz 1 dieser Ordnung zu versehen.

- § 46. Folgen der Nichtzahlung. (1) Kommt der Kostenschuldner seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss binnen einer Frist von drei Wochen ab Zustellung des Beschlusses nicht nach, kann der Vorsitzende des zuständigen Rechtorganes ohne vorherige Anhörung gegen den Kostenschuldner eine zeitliche Sperre der Teilnahme am aktiven Spielbetrieb oder das Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im Verband bis zum Eingang der Zahlung aussprechen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist dem Kostenschuldner rechtliches Gehör zu geben, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 4 dieser Ordnung nicht erfüllt sind.

## Abschnitt 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 47. Regelungsvorbehalt. Änderungen der Rechtsordnung können nur durch den Verbandstag oder den Beirat erfolgen.
- § 48. Inkrafttreten. Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.